

Gliederung

1. **Vorbemerkungen**
2. **Leistungsvoraussetzungen**
 - 2.1 Personalausweis
 - 2.2 Merkmal „Ohne festen Wohnsitz“
 - 2.3 Kein Doppelbezug
3. **Leistungszeitraum**
4. **Leistungsumfang**
 - 4.1 Tagessatz
 - 4.1.1 Höhe
 - 4.1.2 Auszahlung
 - 4.2 Einmalige Leistungen
 - 4.3 Übernachtungsmöglichkeit
5. **Inkrafttreten**

1. VORBEMERKUNGEN

Erwerbsfähige Personen ohne festen Wohnsitz haben einen Anspruch nach den Bestimmungen des Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) auf einen sog. Tagessatz.

Die Durchreisenden sollten nach Möglichkeit zentral von einem oder einer Kollegin in den Leistungsbereichen bedient werden.

Über die Beantragung von Leistungen ist bei der ersten Vorsprache eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist vom Antragsteller (ASt) zu unterschreiben. Die ab diesem Tag gewährten Leistungen sind auf Seite 2 der Niederschrift jeweils aufzuführen und vom ASt sowie dem Sachbearbeiter zu unterzeichnen. Die Unterlagen sind zentral bei der auszahlenden Stelle aufzubewahren.

2. LEISTUNGSVORAUSSETZUNGEN

2.1 Personalausweis

Durchreisende erhalten Leistungen nur nach Vorlage eines gültigen Personalausweises. Ein AlgII-Antrag ist von dem Personenkreis nicht auszufüllen. Dies ist erst dann der Fall, wenn ein Aufenthalt über drei Tage im Landkreis Goslar beabsichtigt ist (d.h. ab dem 4. Tag).

2.2 Merkmal „Ohne festen Wohnsitz“

Die ASt müssen dem Personenkreis der Durchreisenden angehören. Dies trifft dann zu, wenn

1. in deren Personalausweis ein Vermerk „oFW“ enthalten ist oder
2. in deren Personalausweis nur der Wohnort ohne Straße angegeben ist oder
3. eine Abmeldebestätigung „oFW“ eines Einwohnermeldeamtes vorgelegt werden kann.

2.3 Kein Doppelbezug

In dem System Allegro ist vor Leistungsgewährung zudem zu überprüfen, ob bereits Leistungen durch andere Träger für den Antragszeitraum erbracht worden sind. Es ist darauf zu achten, dass keine Doppelerfassung von Leistungsfällen erfolgt.

3. LEISTUNGSZEITRAUM

Die folgend aufgeführten Leistungen werden jeweils **kalendertäglich** gewährt. An Freitagen bzw. an Öffnungstagen vor Feiertagen sind Leistungen für die entsprechende Anzahl von Tagen zu bewilligen.

Durchreisenden erhalten maximal an **drei** Kalendertagen in Folge Leistungen im Landkreisgebiet. Nach drei Tagen ist für weitere Leistungen ein ALGII-Antrag erforderlich, verbunden mit der Sesshaftmachung der betreffenden Personen.

Der Personenkreis ist darüber bei Vorsprachen entsprechend zu unterrichten.

4. LEISTUNGSUMFANG

Die Durchreisenden können nachfolgende Leistungen beanspruchen:

4.1 Tagessatz

4.1.1 Höhe

Der Tagessatz für Durchreisende wird **ab 01.01.2016** (Erhöhung des Regelbedarfs auf **404,00 €**) auf **13,47 €** festgesetzt (1/30 des Regelbedarfs EHB). In diesem Tagessatz sind Anteile für einmalige Beihilfen enthalten.

4.1.2 Auszahlung

Für die Auszahlung sind die Personendaten in den Systemen

- zPDV
- Verbis und
- Allegro

zu erfassen. Bestehende Datensätze in den Systemen sind zu nutzen. Eine doppelte Datenerfassung ist zu vermeiden.

Die Auszahlung erfolgt in Allegro über Barzahlung. Auf Grundlage des Zahlungsausdruckes in Allegro ist ein Barzahlung über ERP mittels Kassenkarte bzw. ein Scheck über ERP Buchungsstelle AlgII-Regelleistungen) zu erstellen. Der Scheck kann tagesgleich bei der Postbank wie folgt eingelöst werden:

Ausgabe bis	Einlösung ab
09.00 Uhr	12.00 Uhr
12.00 Uhr	15.00 Uhr
14.00 Uhr	17.00 Uhr

Nach 14.00 Uhr erstellte Schecks können erst am folgenden Werktag eingelöst werden.

Die örtlichen Postbanken haben zu folgenden Uhrzeiten geöffnet :

Goslar	Mo-Fr	09.30 – 12.30 Uhr	14.30 – 17.30 Uhr	Sa	09.30 – 12.00 Uhr
Braunlage	Mo-Fr	08.30 – 13.00 Uhr	14.00 – 18.00 Uhr	Sa	08.30 – 12.00 Uhr
Bad Harzburg	Mo-Fr	08.30 – 12.30 Uhr	14.30 – 17.30 Uhr	Sa	09.00 – 12.00 Uhr
Clausthal-Z.	Mo-Fr	08.30 – 17.30 Uhr		Sa	08.30 – 12.30 Uhr
Seesen	Mo-Fr	08.30 – 12.30 Uhr	15.00 - 17.00 Uhr	Sa	09.00 – 12.00 Uhr
Seesen (Kampstraße)	Mo-Fr	08.00 – 13.00 Uhr	15.00 – 18.00 Uhr	Sa	09.00 – 12.00 Uhr

4.2 Einmalige Leistungen

Ein Anspruch auf einmalige Leistungen besteht grundsätzlich nicht (siehe Ziffer 4.1.1) !

Sollte eine Übernachtungsmöglichkeit (siehe 4.3) nicht in Anspruch genommen werden, können im Ausnahmefall die Kosten für einen Schlafsack (sofern nicht vorhanden) übernommen werden. Die Notwendigkeit der Anschaffung ist im Einzelfall zu überprüfen. Die Höhe für diese einmalige Leistung wird auf **45,00 €** festgesetzt. Die Gewährung erfolgt über einen Wertgutschein.

Der Wertgutschein ist bei Rücklauf als Erstausrüstung Wohnung einschl. Haushaltsgeräte in A2LL bezahlen.

4.3 Übernachtungsmöglichkeit

Bei Geltendmachung durch die Durchreisenden besteht neben dem Tagessatz auch ein Anspruch auf Übernahme von Kosten für eine Übernachtungsmöglichkeit.

In den Bereichen der Geschäftsstellen

- Bad Harzburg/Braunlage
- Seesen
- Clausthal-Zellerfeld

sind die Durchreisenden an die Städte und Gemeinden zu verweisen, die vor Ort Wohnraum zur Verfügung stellen.

Die Kosten sind bei Rücklauf der Unterlagen in Allegro als Leistungen für Unterkunft und Heizung zu verbuchen.

5. Inkrafttreten

Die Geschäftsanweisung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

2. Je eine Ausfertigung erhalten (über Outlook)

- **die Teamleitungen im Leistungsbereich**

zur Kenntnis/Beachtung und Unterrichtung der betroffenen Mitarbeiter/innen

3. Je eine Ausfertigung erhalten (über Outlook)

- **GF, BL4, BL3**

zur Kenntnis.

4. zV

